

## Erläuterungsblatt Grundwassernutzungen

Weitere Informationen, sowie Antrags-/Anzeigevordrucke, sind eingestellt in der Homepage des Landkreises Mittelsachsen: [www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/grundwasser.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/grundwasser.html)

### 1. Vor dem Brunnenbau!

Die Errichtung eines Brunnens ist nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 41 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen.

Die Anzeige erfolgt als elektronische Bohranzeige über das Behördenportal ELBA.SAX und in der Regel durch das ausführende Bohrunternehmen.

Die Bearbeitung der Anzeige ist gebührenpflichtig, wenn der Brunnenbau zum Zweck einer erlaubnisfreien Grundwasserentnahme erfolgt. Sofern die Bearbeitung keine erhöhten Aufwendungen erfordert wird in der Regel die Mindestgebühr von 70,00 Euro festgesetzt. Die Bearbeitung von Anzeigen für Brunnen die einer erlaubnispflichtigen Entnahme dienen ist gebührenfrei.

Bitte achten Sie auf ausreichenden Abstand der Hausbrunnen zur Trinkwassergewinnung zu Abwasseranlagen und zu Flächen, von denen eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ausgehen kann (z.B. Ackerland, Weideflächen u.ä.).

### 2. Brunnenanlage fertiggestellt oder bereits vorhanden?

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Wer / Was wird versorgt?</b></p>                             | <p><b>1 Haushalt (Hauptwohnsitz)</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>landwirtschaftlicher Hofbetrieb</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau mit geringer Entnahmemenge</b><br/>Die geringe Entnahmemenge ist nach den Vorgaben der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreihVO) zu beurteilen.</p> | <p><b>mehr als ein Haushalt</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Abgabe an Dritte</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>gewerbliche Nutzung</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Garten- und Erholungsgrundstücke</b><br/>(kein ständiger Wohnsitz am Brunnenstandort)</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ohne geringe Entnahmemenge</b></p> |
| <p><b>Was ist zu beantragen?</b></p>                               | <p><b>Anzeige</b> einer erlaubnisfreien Grundwassernutzung nach <b>§ 46 WHG bzw. § 1 Abs. 2 ErlFreihVO</b> für das Entnehmen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser.</p>  | <p>Antrag auf wasserrechtliche <b>Erlaubnis</b> nach <b>§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.5 WHG</b> für das Entnehmen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser.</p>   |
| <p><b>Wofür wird das Wasser genutzt?</b></p>                       | <p><b>Trinkwasser § 3 Nr. 1 TrinkwV</b><br/>Trinken, Kochen, Körperpflege, Wäsche waschen u. ä.<br/><u>Zu beachten:</u> Der Brunnenbau ist spätestens 4 Wochen vorher dem Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwVO).</p>  | <p><b>Brauchwasser</b><br/>Nicht für den menschlichen Gebrauch vorgesehen (Garten- und Feldbewässerung, Tränken von Tieren)</p>  |
| <p><b>Was ist dem Erlaubnisantrag/ der Anzeige beizulegen?</b></p> | <p><b>Aktuelles Wasseruntersuchungsprotokoll mit Bewertung des Gesundheitsamtes.</b></p>   | <p><b>Keine weiteren Angaben notwendig.</b></p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Liegt bereits ein öffentlicher Wasserversorgungsanschluss an?</b></p> | <p>Öffentliche Wasserversorger können den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung sowie deren Benutzung durch Satzung vorschreiben. (Anschluss- und Benutzungszwang) Der <u>gesamte Wasserbedarf</u> ist dann ausschließlich aus dem öffentlichen Netz zu decken!</p>   |
| <p><b>Was ist dem Erlaubnisantrag/ der Anzeige beizulegen?</b></p>          | <p>Wer zusätzlich zu einem öffentlichen Trinkwasseranschluss einen eigenen Brunnen betreibt, benötigt eine <b>Teilbefreiung vom Benutzungszwang des zuständigen Wasserzweckverbandes</b>, wenn er nach dessen Satzung einem solchen Zwang unterliegt. Ein Benutzungszwang gilt derzeit in folgenden Verbandsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ZWA Hainichen,</li> <li>- Wasserverband Döbeln-Oschatz,</li> <li>- RZV Lugau-Glauchau (außer Brunnen zur Gartenbewässerung).</li> </ul> <p>Unabhängig vom Satzungsrecht ist der Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ABWasserV vorab über die Errichtung einer zusätzlich zum öffentlichen Anschluss zu nutzenden Eigenversorgungsanlage (Brunnen) zu informieren. Dies gilt derzeit in folgenden Verbandsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserzweckverband Freiberg,</li> <li>- Erzgebirge Trinkwasser GmbH,</li> <li>- RZV Lugau-Glauchau (Brunnen zur Gartenbewässerung).</li> </ul> <p>Die Teilbefreiung bzw. die Bestätigung über die erfolgte Mitteilung zum Brunnenbau wird von der unteren Wasserbehörde bereits im Rahmen der Bearbeitung der Anzeige des Brunnenbaus abgefordert und ist daher zwingend <u>vor dem Brunnenbau</u> einzuholen.</p> |

### 3. Kosten

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>Was wurde angezeigt bzw. beantragt?</b></p> | <p><b>Anzeige</b> einer erlaubnisfreien Grundwassernutzung nach <b>§ 46 WHG oder § 1 Abs. 2 ErlFreihVO</b></p> | <p>Antrag auf wasserrechtliche <b>Erlaubnis</b> nach <b>§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.5 WHG</b></p>  |
| <p><b>Was Kostet das?</b></p>                     | <p><b>Es werden keine Kosten erhoben.</b></p>  | <p>Sofern die Bearbeitung keine erhöhten Aufwendungen erfordert oder größere Mengen (über 2000 m<sup>3</sup>/Jahr) beantragt werden, wird in der Regel die Mindestgebühr festgesetzt. Die Mindestgebühr ist abhängig von der beantragten bzw. festgesetzten Befristung. Befristet wird eine Entnahmeerlaubnis i.d.R. auf längstens 20 Jahre. Beispiele Mindestgebühr:</p> <p><b>5 Jahre = 117,00 €,</b><br/> <b>10 Jahre = 195,00 €,</b><br/> <b>20 Jahre = 243,75 €.</b></p> |

## Was ist noch zu beachten?

### **Antragstellung**

Antragsteller bzw. Anzeigender kann immer nur der Besitzer oder Verfügungsberechtigte des Brunnens sein! Anzeige bzw. Antragstellung durch die Bohrfirma oder Dritte nur mit Vollmacht!  
Die erbeteten Angaben aus den Vordrucken sind Mindestangaben/-unterlagen, welche ggf. ergänzt werden müssen.

☒ Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Besucheranschrift:  
Leipziger Straße 4, Freiberg

Telefon: 03731 799-4072

### **Unterschied öffentlich-rechtliche Erlaubnis und privatrechtliche Verträge**

Einträge in Grundbüchern, Verträge mit Grundstückseigentümern und vergleichbare Vereinbarungen sichern das Wasserrecht nur auf privatrechtlicher Basis (z. B. wenn eine Wasserfassung auf einem fremden Grundstück genutzt wird).

Eine wasserrechtliche Entnahmeerlaubnis der zuständigen Wasserbehörde ist trotzdem zu beantragen!

### **Messung der Entnahmemenge**

Wer Grundwasser entnimmt muss die Entnahmemenge messen, sowohl bei erlaubnispflichtigen als auch bei erlaubnisfreien Entnahmen. Daher ist jeder Brunnen mit einer Messeinrichtung (Wasseruhr) zu betreiben.

### **Wasserentnahmeabgabe**

Der Freistaat Sachsen erhebt für die erlaubnispflichtige Grundwasserentnahme eine Wasserentnahmeabgabe.

Die Wasserentnahmeabgabe wird erhoben, wenn mehr als 2000 m<sup>3</sup> Wasser je Kalenderjahr entnommen wird.

Dies gilt auch für Wasser das ganz oder teilweise ungenutzt aus Quelfassungen abgeleitet wird!  
Es steht die tatsächlich abgeleitete Menge und nicht die genutzte Menge im Vordergrund!